



Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023¹ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG),
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung und die Ausrichtung von Finanzhilfen zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse nach Artikel 17 EMBAG.

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

¹ Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:

- a. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie:
 1. Vorbildcharakter haben,
 2. die digitale Souveränität der Schweiz stärken, oder
 3. einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen;
- b. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:
 1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken,
 2. die Gleichstellung der Geschlechter fördern,
 3. die nachhaltige Entwicklung fördern,

¹ SR 172.019

4. das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
 5. die demokratische Partizipation erweitern,
 6. den Zugang zu Informationen und Daten vereinfachen,
 7. die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,
 8. die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder
 9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stärken;
- c. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
 - d. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
 - e. Innovationscharakter haben.

² Es werden nur Projekte gefördert, die keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten und in der Vergangenheit keine solche erhalten haben.

Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten.

² Anrechenbar sind Kosten, die während der Entwicklungs- und Aufbauphase des Projekts entstehen und für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- a. die Planung, Koordination und Realisierung;
- b. Studien, Datenerhebungen und Evaluationen;
- c. das Projekt- und Risikomanagement.

³ Nicht anrechenbar sind:

- a. Steuern, Kapitalkosten, kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinn- und Risikozuschläge;
- b. Kosten für den Unterhalt und Betrieb bestehender Infrastrukturen und Informatiksysteme.

Art. 4 Dauer der Unterstützung

Die Finanzhilfen werden für die Entwicklungs- und Aufbauphase der Projekte, höchstens aber für vier Jahre gewährt.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch

¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin durch den Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) gewährt.

² Gesuche um Finanzhilfen sind jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen.

³ Das Gesuch muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. Kontaktangaben der Gesuchstellenden;
- b. eine Beschreibung des Projekts, einschliesslich des Projektziels und der Gesamtplanung mit den wesentlichen Etappen der Entwicklungs- und Aufbau-
phase;
- c. eine Begründung, inwiefern das Projekt die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt;
- d. Angaben dazu, ob das Projekt einen Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre leistet;
- e. Angaben dazu, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden;
- f. die Gesamtkosten des Projekts, insbesondere die Kosten der Entwicklungs- und Aufbau-
phase, einen Businessplan, eine Liquiditätsplanung;
- g. die Höhe der beantragten Finanzhilfe;
- h. Angaben zu Projektpartnerschaften und zur finanziellen Beteiligung Dritter;
- i. eine Selbstdeklaration, wonach das Projekt bisher keine Unterstützung durch andere Förderinstrumente des Bundes erhalten hat und während der Dauer der Unterstützung keine solche annehmen wird;
- j. Angaben zu hängigen anderen Gesuchen um Unterstützung durch Bund oder Kantone;
- k. Angaben zur rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit des Projekts;
- l. eine Einschätzung der wichtigsten Projektrisiken, der getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Risikoreduktion sowie zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts nach Ablauf der Entwicklungs- und Aufbau-
phase.

⁴ Der Bereich DTI der BK kann weitere Angaben und Unterlagen einfordern, sofern dies für die Beurteilung eines Projekts notwendig ist.

Art. 6 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

¹ Der Bereich DTI der BK prüft, ob das Gesuch die Förderungsvoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt.

² Sind diese erfüllt, weist er das Gesuch der Fachjury zur Beratung zu.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:

- a. den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b (40 Prozent);

- b. den zu erwartenden Beitrag zu einem der Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz des aktuellen oder der beiden vorangehenden Jahre (20 Prozent);
- c. das Potential zur Weiterverwendung der Ergebnisse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (20 Prozent);
- d. der Innovationscharakter des Projekts nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (10 Prozent);
- e. die zu erwartende Wirkung des Projekts im Verhältnis zur Höhe der beantragten Finanzhilfe (10 Prozent).

Art. 8 Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen

¹ Der Bereich DTI der BK entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.

² Er erstellt zu diesem Zweck eine Rangliste der eingegangenen Projekte aufgrund der erzielten gewichteten Punktzahl nach Artikel 7. Bei Punktegleichheit wird dasjenige Projekt höher rangiert, das in der Reihenfolge der Kriterien nach Artikel 7 zuerst bei einem Kriterium die höhere Punktzahl erreicht.

³ Der Bereich DTI der BK weist jedem Projekt aufgrund seiner Position in der Rangliste einen maximalen prozentualen Anteil der Finanzhilfe an den anrechenbaren Projektkosten zu. Höher rangierten Projekten steht dabei ein höherer oder gleich hoher prozentualer Anteil zu wie tiefer rangierten Projekten.

⁴ Die vorgesehenen Finanzhilfen entsprechen jeweils der Höhe des zugewiesenen prozentualen Anteils oder, wenn eine weniger hohe Finanzhilfe beantragt wurde, der Höhe der beantragten Finanzhilfe. Übersteigen die insgesamt vorgesehenen Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so werden die tiefer rangierten Gesuche abgewiesen.

⁵ Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dieser Verordnung.

4. Abschnitt: Fachjury

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Die Fachjury besteht aus:

- a. mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Departemente;
- b. höchstens fünf externen Fachexpertinnen oder Fachexperten.

² Die Vertretung der Departemente in der Fachjury erfolgt nach dem Rotationsprinzip. Die Departemente bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbst. Die Tätigkeit dieser Personen muss einen Bezug zur Digitalisierung von Behördenaufgaben aufweisen.

³ Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ernennt die externen Fachexpertinnen und Fachexperten.

⁴ Frauen und Männer müssen in der Fachjury mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein.

Art. 10 Amtsdauer und Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Fachjury werden für eine Dauer von zwei Jahren ernannt; externe Fachexpertinnen und Fachexperten können auch nur für ein Jahr ernannt werden. Wiederwahl ist möglich, die Mitgliedschaft in der Fachjury ist jedoch auf höchstens sechs Jahre beschränkt.

² Die externen Fachexpertinnen und Fachexperten werden nach den Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen gemäss dem 2. Kapitel 1d. Abschnitt der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV) entschädigt. Sie werden in der Entschädigungskategorie G1 eingestuft.

Art. 11 Organisation

¹ Die Fachjury organisiert sich selbst. Der Bereich DTI der BK genehmigt das Geschäftsreglement.

² Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachjury.

³ Die Bereich DTI der BK führt die Geschäftsstelle der Fachjury.

5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Art. 12 Auszahlung der Finanzhilfen

¹ Der Bereich DTI der BK zahlt die Finanzhilfen in Raten aus.

² Die erste Rate entspricht höchstens 60 Prozent der zugesprochenen Finanzhilfe und wird frühestens ausbezahlt, wenn Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.

³ Die letzte Rate wird ausbezahlt, sobald die Ergebnisse nach den Vorgaben von Artikel 13 veröffentlicht sind.

⁴ Vor der Auszahlung jeder Rate müssen die Empfänger erneut schriftlich bestätigen, dass sie nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden. Andernfalls werden die Finanzhilfen gestrichen; bereits ausbezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der unterstützten Digitalisierungsprojekte sind durch die Empfänger der Finanzhilfen wie folgt zu veröffentlichen:

² SR 172.010.1

- a. Die Ergebnisse sind in einem offenen Format und auf einer bestehenden Plattform zu publizieren; Daten, die in Sammlungen strukturiert vorliegen, müssen maschinenlesbar sein.
- b. Der Quellcode von im Projekt entwickelten Softwarekomponenten ist offenzulegen.

² Die Ergebnisse müssen nach Erhalt der letzten Rate der Finanzhilfe öffentlich zugänglich bleiben.

³ Der Bereich DTI der BK kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewähren.

Art. 14 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Die Empfänger von Finanzhilfen müssen dem Bereich DTI der BK regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich Bericht erstatten über den aktuellen Stand des Projekts.

² Der Bereich DTI der BK kontrolliert insbesondere:

- a. die Ausführung des Projekts sowie die Verwendung der ausbezahlten Finanzhilfen nach den auferlegten Bedingungen;
- b. die freie Verwendbarkeit der Ergebnisse.

³ Er erstellt ein risikoorientiert ausgestaltetes Überprüfungskonzept, in dem er die Eckwerte der Berichterstattung und der Kontrolle festhält.

⁴ Er überprüft das Konzept periodisch auf seine Angemessenheit und Aktualität und passt es bei Bedarf an.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmung

Im Jahr 2025 können bis zum 31. März und bis zum 31. Oktober Gesuche eingereicht werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.